

**Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**  
**gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX**

**Übersicht Prüfkriterien Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder**  
**Stand 02.05.2023**

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vom 23.07.2019 i. d. F. v. 14.12.2022, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.1 zum Landesrahmenvertrag sowie der Verfahrensvereinbarung (LWL) / der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (LVR).

**Strukturqualität**

<b>Prüfaspekt</b>	<b>Prüfpunkt</b>	<b>Ausführung</b>	<b>rechtliche/vertragliche Grundlagen</b>
Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Räumlichkeiten/Außenanlagen und sächliche Ausstattung	Im Rahmen einer Begehung werden die Räumlichkeiten sowie die sächliche Ausstattung in bzw. mit denen heilpädagogische Leistungen erbracht werden gesichtet. Hierbei bezieht sich die Perspektive auf die Teilhabemöglichkeiten der Leistungsberechtigten (z. B. die barrierearme Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und Außenanlagen, Anschaffung von Fördermaterialien).	SGB IX: § 125 II. Ziff. 6 und Ziff. 2  Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6. (4) AT 7.2.1. RLB A 2.1. Ziff. 10 und Ziff. 9
Transparenz Leistungsumfang	Leistungsvereinbarung inkl. Inklusionspädagogischer Konzeption	Die Inklusionspädagogische Konzeption und die Leistungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) bzw. die Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) werden den Sorge- und Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht. Es wird geprüft, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.	SGB IX: § 123  Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.3. (5) AT 3.4. (3)

Konzepte	Inklusionspädagogische Konzeption	<p>Es wird geprüft, ob eine einrichtungsbezogene Inklusionspädagogische Konzeption (verpflichtend ab dem 01.08.2021) vorliegt.</p> <p>Generell hat eine regelmäßige Fortschreibung zu erfolgen (z. B. wenn eine Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung bzw. eine Strukturveränderung erfolgt oder im Falle einer Gesetzesänderung).</p> <p>Vorgabe LVR: Gemäß der Leistungsvereinbarung darf der Stand der Inklusionspädagogischen Konzeption nicht älter als fünf Jahre sein. Es wird geprüft, ob und wie im Rahmen des Qualitätsmanagements die Weiterentwicklung gesichert ist bzw. erfolgt. Im LWL gibt es diesbzgl. keine verschriftlichten Vorgaben. Zur Etablierung einer landesweit gleichen/vergleichbaren Angebots-/Leistungsqualität schließt sich der LWL der Vorgabe des LVR im Rahmen der Prüfung an.</p>	<p>KiBiz: § 17</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 3.1. AT 7.2. (2) RLB A 2.1. Ziff. 7</p>
	Gewaltschutzkonzept	<p>Es wird geprüft, ob ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX vorliegt, die Inhalte allen Mitarbeitenden bekannt und die darin beschriebenen Prozesse/Verfahren etabliert sind.</p> <p>Wird im Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung abgestellt, so erkennt der Träger der Eingliederungshilfe das Schutzkonzept als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.</p>	<p>SGB IX: § 37a</p> <p>SGB VIII: § 45 Ziffer 2 Nr. 4</p> <p>Sonstige: Rundschreiben Nr. 34/2021 Rundschreiben 22.02.2022</p>
	Fort- und Weiterbildungskonzept	<p>Geprüft wird, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept vorliegt.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. Abs. 2</p>

Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen	<p>Geprüft wird, ob Supervision/Fortbildungen des eingesetzten Personals mit inhaltlichem Bezug zur Eingliederungshilfe/Inklusion (z. B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens) stattgefunden haben.</p> <p>Die jeweiligen Nachweise erfolgen formlos (z. B. anhand von Rechnungen und Teilnahmebescheinigungen).</p>	Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1. (2) RLB A 2.1, Ziff. 6, 11
	Personalschlüssel (Anzahl)	<p>Geprüft wird, ob im Rahmen der Basisleistung I für das gewählte Modell (Gruppenstärkenabsenkung/Zusatzkraft) ausreichend Fachkraftstunden für den erforderlichen Personalschlüssel (siehe LRV Anlage B.4) vorgehalten und vertragsgemäß eingesetzt werden. Hierfür kann unter anderem die standardisierte Leistungsdokumentation hinzugezogen werden.</p> <p>Sofern ergänzend individuelle heilpädagogische Leistungen in Anspruch genommen werden, wird geprüft, ob das zusätzliche Personalkontingent im bewilligten und damit vorzuhaltenden Umfang eingesetzt wird (Soll-Ist-Abgleich).</p>	SGB IX: § 124 Abs. 2, Satz 1 § 125 Abs. 2, Ziff. 4-5  KiBiz § 26 Abs. 3 Nr. 3  Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.2. (1) und (2) AT 4.6.1. (1) (2) (3) (4) AT 7.2.1 RLB A 2.1. Ziff. 6, 7, 8, 11
	Personalqualifikation	<p>Zum Nachweis, dass das in der standardisierten Leistungsdokumentation angegebene Personal mit der entsprechenden Qualifikation in KiBiz.web gemeldet ist, erfolgt zu Prüfzwecken ein Soll-Ist-Abgleich. Sofern das aktuell beschäftigte Personal nicht in der standardisierten Leistungsdokumentation bzw. in KiBiz.web aufgeführt ist, sind bei Prüfung grundsätzlich entsprechende Abschlüsse/Qualifikationsnachweise zum Abgleich gem. Personalverordnung vorzulegen.</p> <p>Sofern individuelle heilpädagogische Leistungen (Face to Face) bewilligt wurden, wird überprüft, ob der Einsatz der/des dafür vorgesehenen Mitarbeitenden entsprechend erfolgt.</p>	SGB IX: § 124 Abs. 2 § 125 Abs. 2, Ziff. 4-5  Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 (4) RLB A.2.1, Ziffer 8

## Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement/ Schlüsselprozesse	Verantwortlichkeiten für das Qualitäts- management	<p>Es wird die schriftliche Dokumentation der Verantwortlichkeiten sowie dokumentierte Festlegung von Aufgaben und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffende, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen überprüft. Die Festlegung der Verantwortlichkeit obliegt dem Leistungserbringer.</p> <p><u>Hinweis (LWL) in diesem Zusammenhang:</u> In Bezug auf das Beschwerdemanagement sind gem. LRV, RLB A.2.1. Nr. 7 i.V.m. § 45 SGB VIII folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozesse/Verfahren sowie Abläufe im Hinblick auf den Beteiligungsaspekt „Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (Berücksichtigung von Bedarfen/Wünschen der LB/deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten) bezogen auf die Leistungserbringung“</li> <li>• Prozesse/Verfahren sowie Abläufe im Hinblick auf den Beteiligungsaspekt bezogen auf sich abzeichnende Kündigungen bestehender Betreuungsverträge bzw. Wechsel der Einrichtung (LRV, RLB A.2.1. Nr. 7)                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme Fachberatung (s. auch Prüfpunkt Interne und externe Zusammenarbeit)</li> <li>- Prozesse/Verfahren sowie Abläufe im Hinblick auf den Beteiligungsaspekt bezogen auf Beschwerden/Meldungen von LB/deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten, die einem Besonderen Vorkommnis gem. Anlage F, LRV, bzw. § 47 SGB VIII entsprechen (Definition von Meldeschwellen / Meldung gem. LRV, Anlage F gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe sowie der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes)</li> </ul> </li> <li>• Externe Beschwerdestelle (§ 45 SGB VIII)</li> </ul>	Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 (3) AT 7.2.2 (1) AT 7.2 (2) RLB A.2.1 Ziff. 7

	<p>Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten sowie der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten</p>	<p>Es wird geprüft, ob in Erst- und Aufnahmegesprächen die Wünsche und Erwartungen der/des Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des leistungsberechtigten Kindes erfasst und dokumentiert wurden (beispielsweise mittels eines Anamnesebogens oder eines Gesprächsleitfadens).</p> <p>Geprüft wird, ob der Leistungserbringer neben der gesetzlich verpflichtenden Bildungsdokumentation die Teilhabe- und Förderplanung (LWL) / Förder- und Teilhabeplanung (LVR) nach vorgegebenem Muster erstellt und fortschreibt.</p> <p>Zusätzlich wird geprüft, ob mindestens jährlich ein Entwicklungsgespräch gemeinsam mit der/dem/den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des Teilhabe- und Förderplans (LWL) / Förder- und Teilhabeplans (LVR) erfolgt, um sich über die Entwicklung des/der Leistungsberechtigten auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.</p> <p>In Bezug auf Partizipation wird geprüft, ob die Beteiligung des/der Leistungsberechtigten und dessen/deren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten bei der Leistungserbringung sichergestellt wird. Geprüft wird u. a., ob ein Beschwerdemanagement bzw. ein System für Beschwerdeverfahren vorliegt.</p>	<p>SGB IX: § 4 Abs. 3 Satz 2</p> <p>SGB VIII: § 45 Ziff. 2 Nr. 4</p> <p>KiBiz: § 9 (1) und (2)</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2 (2) AT 7.2.2 (1) BT 1.1, Ziffer 4 RLB A.2.1, Ziffer 7 und 11 Anlage E Anlage TuF</p>
	<p>Interne und externe Zusammenarbeit</p>	<p>Es wird das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion/Koordination/Kooperation) in Bezug auf Planung, Strukturierung und Ablauf der Leistungserbringung geprüft.</p> <p>Es wird geprüft, ob sozialräumliche, interdisziplinäre und trägerübergreifende Kooperation und Vernetzung mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z. B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen) stattfindet.</p>	<p>KiBiz: § 6 (1) und (2)</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 1.4 AT 7.2 (2) AT 7.2.1 AT 7.2.2 (1) RLB A.2.1, Ziff. 7, 5 und 11 Anlage E und F</p>

		<p>Hierbei wird überprüft, ob diesbezüglich Festlegungen (z. B. im Fachkonzept und/oder mittels systematischer Verfahren/Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements) vorhanden sind.</p> <p>Es wird geprüft, ob eine Vereinbarung mit dem Spitzenverband zur Fachberatung für inklusive Fragestellungen vorliegt bzw. trägereigene Fachberatung geleistet wird. Ferner wird geprüft, in welcher Form/zu welchen Anlässen die Fachberatung in Anspruch genommen wird. Der Nachweis erfolgt formlos.</p> <p>Es wird geprüft, ob zur Vermeidung eines Wechsels der Einrichtung/Sicherstellung einer dauerhaften Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung die Erörterung mit der Fachberatung sowie mit der/dem/den betreffenden Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, insbesondere vor der möglichen Kündigung von Betreuungsverträgen, stattgefunden hat. Der Nachweis erfolgt mittels Stellungnahmen der Fachberatung oder anderweitiger Dokumentationen, anhand derer sich entsprechende Bemühungen zur Vermeidung eines Wechsels nachvollziehen lassen.</p> <p><u>Hinweis (LWL) in diesem Zusammenhang:</u> Prüfpunkt „Meldeverpflichtungen besonderer Vorkommnisse“ ist in diesem Zusammenhang zu beachten.</p> <p>Es wird geprüft, welche Aktivitäten des trägereigenen bzw. einrichtungseigenen Fallmanagements erfolgt sind.</p> <p><u>Hinweis (LWL) in diesem Zusammenhang:</u> Aktivitäten des trägereigenen bzw. einrichtungseigenen Fallmanagements können u.a. das Zusammenwirken mit anderen Bezugssystemen (z. B. Frühförderung) oder mit Ärzt*innen, Therapeut*innen und Übernahmeeinrichtungen (Kindertagespflege/Schule) sein.</p>	Anlage TuF
--	--	--	------------

Meldeverpflichtung	Meldeverpflichtung besonderer Vorkommnisse	<p>Es wird geprüft, ob die Verpflichtung und das entsprechende Vorgehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses (gemäß Anlage F Landesrahmenvertrag NRW) bekannt und etabliert sind.</p> <p>Hinweis: Die Meldepflicht gegenüber der aufsichtsführenden Behörde gem. § 47 SGB VIII besteht weiterhin.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2 (2) Anlage F</p> <p>SGB VIII: § 45 Ziffer 2 Nr. 4 § 47 Satz 1 Nr. 2 § 8 a, b</p> <p>Sonstige: Rundschreiben Nr. 13/2022</p>
--------------------	--	--	--

## Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Wirksamkeit und Ergebnisqualität	Reflexion der Wirksamkeit und Ergebnisqualität der Leistungserbringung	<p>Es wird betrachtet, ob der Leistungserbringer im Rahmen seines Qualitätsmanagements (durch geeignete Instrumente/Systeme/Methoden) die Wirksamkeit der Leistungserbringung und somit die Ergebnisqualität zum Zwecke der Weiterentwicklung der Leistungsqualität reflektiert.</p> <p>Insbesondere die folgenden Kriterien können hierfür vom Leistungserbringer reflektiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung</li> <li>• den Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe unter Berücksichtigung der Zielerreichung</li> <li>• die Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten</li> <li>• Beschwerden/Meldungen besonderer Vorkommnisse</li> <li>• vorzeitige/nicht einvernehmliche Beendigungen von Vertragsverhältnissen</li> </ul>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2 (1) AT 8.4 (2), (3) BT 1.1 - Ziffer 4 RLB A 2.1 Ziffer 7</p>

Der Träger der Eingliederungshilfe und die aufsichtsführende Behörde (Landesjugendamt) informieren sich gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und § 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.